

**Ralf Schüll: Schutz der Meinungsvielfalt im Rundfunkbereich durch das europäische Recht**

Verlag Stämpfli, Bern 2006, 516 Seiten

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts haben die Medien eine Bedeutung erlangt, die oft als «vierte Gewalt» apostrophiert wird. Die Medien stellen in unserer globalisierten Gesellschaft nämlich mittlerweile den wohl wichtigsten Multiplikator von Meinungen und Informationen dar. Damit einher geht gleichzeitig aber auch die latente Gefahr einer gezielten Steuerung der Rezipienten bis hin zu deren Manipulation. Waren die Medien anfangs allein Spiegel kultureller Eigenheiten, so bildet sich nunmehr zusätzlich eine wirtschaftliche Komponente heraus, die immer häufiger auch durch eine europäische Dimension verstärkt wird. Da Programmübertragungen längst nicht mehr vor Staatsgrenzen halt machen, drängt sich dabei aber zwangsläufig die Frage auf, inwieweit das Prinzip des ökonomischen Wettbewerbs auch den Anforderungen der mitgliedstaatlichen Regelungen betreffend der Sicherung eines pluralistischen Rundfunkwesens gerecht werden kann, mithin also die Frage, inwieweit das Europäische Kartellrecht als solches in der Lage ist, trotz seiner Ausrichtung auf rein ökonomische Werte ebenfalls einen Beitrag zum Schutz der Meinungsvielfalt zu leisten. Im Rahmen der Erörterungen setzt sich der Autor mit dieser Fragestellung kritisch auseinander. ■

**Nathalie Zufferey/Patrice Aubry: Loi sur le cinéma**

Editions Staempfli, Berne 2006, 430 pages

L'objectif du commentaire est de présenter tous les thèmes abordés par la loi fédérale sur le cinéma entrée en vigueur le 1er août 2002: l'encouragement du cinéma, les accords de coproduction, les instruments européens auxquels la Suisse est partie, le nouvel instrument des régimes d'encouragement, certains aspects du droit des subventions, la diversité de l'offre au cinéma, les institutions de la branche cinématographique, etc. De nombreux sujets (p. ex. contrats, droit d'auteur) se rapportant à l'activité de création cinématogra-

phique sont aussi abordés. L'ouvrage se présente comme un abrégé de la pratique fédérale de l'encouragement du cinéma qu'il présente et place dans sa réalité socio-économique. Une très importante partie de l'ouvrage est consacrée à la procédure d'obtention d'une aide financière. Le fonctionnement de l'aide liée au succès y est aussi décrit de manière circonstanciée. La diversité culturelle n'est pas oubliée: la loi l'aborde du point de vue des cinéphiles; les auteurs, eux, examinent de quelle manière l'autorité a mis en oeuvre le mandat de l'art. 71 al. 2 Cst. C'est la première fois qu'un ouvrage se rapportant à l'encouragement du cinéma se livre à une telle approche, ce qui ne manquera pas d'intéresser et les praticiens du droit s'intéressant à la matière - ou à la culture au sens large - et toutes les personnes ou institutions actives dans le secteur de la production indépendante. ■

**Rolf H. Weber/Simon Osterwalder: Zugang zu Premium Content**

Schulthess Verlag, Zürich 2006, 157 Seiten

Der Zugang zu Premium Content (z.B. der Zugang zu massenattraktiven Sport- und Kulturereignissen oder zu sog. Blockbuster-Filmen) wird zunehmend zu einer entscheidenden Wettbewerbskomponente mit Blick auf die künftig konvergent gebündelten Medien- und Kommunikationsangebote. Auch wenn die Rundfunkversorgung infrastrukturell betrachtet als intakt bezeichnet werden kann, besteht die Tendenz, dass in der Öffentlichkeit stark beachtete Programme, die ein Gegenstand des nationalen Kultur- und Informationsgutes sind, angesichts einer monopolistisch organisierten Vermarktung nicht mehr dem bisherigen Grundsatz des Empfangs über sog. Free-TV-Plattformen (d.h. über werbe- und gebührenfinanzierte Programme) entsprechen. Massenattraktive Inhalte lassen sich nämlich als strategisches Instrument verwenden, um über die Netzwerke von Pay-TV-Kanälen ein lukratives Glied in der audiovisuellen Wertungskette am Markt zu etablieren. Der Sammelband umfasst Beiträge zum Zugang zu Premium Content aus ökonomischer Sicht sowie zur europarechtlichen Regulierungslage aus unterschiedlichen Blickwinkeln und analysiert erstmals relativ umfassend die rechtliche Situation in der Schweiz. ■

Livres/Bücher

Marcinkowski Frank/Meier Werner A./Trappel Josef (Hrsg.),  
Medien und Demokratie. Europäische Erfahrungen, Bern  
2006 (Haupt)

Studer Peter/Mayr von Baldegg Rudolf, Medienrecht für die  
Praxis. 3. Aufl., Zürich 2006 (Saldo)

Revues/Zeitschriften

Briner Robert G., Haftung der Internet-Provider für Unrecht Drit-  
ter, sic! 6/2006, S. 383 ff.

Coors Corinna, Der Einfluss von Sportagenturen auf den Fernseh-  
markt, AfP 3/2006, S. 216 ff.

Fechner Frank/Popp Susanne, Informationsinteresse der Allge-  
meinheit, AfP 3/2006, S. 213 ff.

Hain Karl-E., Regulierung in den Zeiten der Konvergenz,  
Kommunikation&Recht 7 und 8/2006, S. 325 ff.

Kellermüller Hanspeter, Das neue RTVG und die Online-Medien,  
ZSR 1/2006, S. 357 ff.

Krasemann Henry, Onlinespielrecht – Spielwiese für Juristen, MMR  
6/2006, S. 357 ff.

Ory Stephan, Sind Broadcast-TV und IP-TV unterschiedliche Nut-  
zungsarten? Kommunikation&Recht 7 und 8/2006, S. 303 ff.

Stadler Thomas, Proaktive Überwachungspflichten der Betreiber  
von Diskussionsforen im Internet, Kommunikation&Recht,  
S. 253 ff.

Forum-Actualité/Forum-News

**Verwertungsrecht – Aus-  
laufmodell oder Zukunft?**

Veranstaltung des Schweizer Forum  
für Kommunikationsrecht  
vom 25. Januar 2006

Gemäss PROF. DR. RETO M. HILTY befindet man sich an  
einem Wendepunkt: Den Rechteinhaber steht heute die  
Möglichkeit offen, mit dem Digital Rights Management  
(DRM) die Kontrolle über die Werknutzung zurückzuerlan-  
gen. Dadurch steht die Funktion der Verwertungsgesell-  
schaft in Frage. Allerdings ist das, was einst als «notwen-  
diges Übel» eingeführt wurde, gegenüber einer Reprivati-  
sierung möglicherweise doch das kleinere Übel, denn es  
geht um sensible Güter.

DR. SILKE VON LEWINSKI präsentierte die Empfehlung der EU-  
Kommission vom 18. Oktober 2005 für die länderübergrei-  
fende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und  
verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musik-  
dienste benötigt werden. Die Kommission empfiehlt für  
die kollektive Wahrnehmung von Online-Musikdiensten  
ein wettbewerbskonformes System: Der Rechteinhaber soll  
wählen können, an welche Verwertungsgesellschaft er die

Rechte vergibt, damit Wettbewerb zwischen den Verwer-  
tern entstehe.

Andere Denkanstösse durfte man von DR. STEFAN MEIERHANS,  
Government Affairs Manager von Microsoft Schweiz erwar-  
ten. Im Vergleich zu den Möglichkeiten der DRM-Systeme sei  
die kollektive Verwertung bloss eine näherungsweise Inkas-  
so-Lösung. Wettbewerbsrechtlichen Bedenken trat MEIER-  
HANS gleich vorneweg entgegen, indem er die Anstrengun-  
gen von Microsoft im Bereich Interoperabilität unterstrich.

DR. EMANUEL MEYER präsentierte die Sicht des Instituts. Aufgabe  
der Verwertungsgesellschaften sei es, in denjenigen Fällen einen  
funktionierenden Kulturgütermarkt zu schaffen, in denen ohne  
kollektive Verwertung Transaktionen gar nicht möglich wären.  
Diese Gemeinwohlfunktion der Verwertungsgesellschaften  
wird auch durch die Digitaltechnologie nicht in Frage gestellt

Die Sicht der Verwertungsgesellschaften wurde von DR. AL-  
FRED MEYER, Generaldirektor der SUISA präsentiert. Die Nutzer  
wollen einen one-stop-shop, d.h. sie möchten an einer Stelle  
alle Rechte einholen können. Obwohl die Verwertungsgesell-  
schaften durch die Empfehlung der EU zur Zusammenarbeit  
angehalten würden, hätten sie – da in Konkurrenz – kein  
grosses Interesse daran, die Nutzer darüber zu informieren,  
wer nun über welche Rechte verfügt. ■